

Empirische Forschung zum Jugendkriminalrecht – Diskussion

Kriminalpolitische Entscheidungen möglichst eng mit den Ergebnissen empirischer Forschung zu verknüpfen ist nicht nur ein Gebot kriminalpolitischer Klugheit. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen – besonders prominent in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug – gefordert, dass der Gesetzgeber Erfahrungswissen ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren muss.¹ Die Notwendigkeit, aber auch die Sinnhaftigkeit einer evidenzbasierten, an den Befunden der empirisch-kriminologischen Forschung orientierten Kriminalpolitik wurde in den Diskussionen zu den Referaten von *Neubacher* und *Höyneck* dementsprechend nicht in Frage gestellt. Wohl aber gab es in beiden Diskussionen zu den jeweils behandelten Sachthemen einige interessante Nachfragen und Ergänzungen.

So machte eine Nachfrage zum Referat von *Neubacher* deutlich, dass die Genderperspektive bislang erst wenig ausgeleuchtet ist. Ob und in welchen Konstellationen es bei der Anwendung von § 105 JGG geschlechtsspezifische Besonderheiten gibt, sei in der jüngeren Zeit seines Wissens noch nicht untersucht worden, meinte *Neubacher*. Insoweit könne er deshalb lediglich darauf verweisen, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen in der Gruppe der Heranwachsenden nur etwa 23 % betrage, während der Anteil in den jüngeren Altersgruppen, namentlich bei den 12- bis unter 16-Jährigen zum Teil deutlich darüber liege. Auf der gerichtlichen Ebene sei der Frauenanteil noch etwas geringer: Von den verurteilten Heranwachsenden seien nur 17 % weiblich; bei ihnen werde in gut der Hälfte der Fälle (54 %) Jugendstrafrecht angewandt. Eine andere Nachfrage machte deutlich, dass auch über den Weg, auf dem die Gerichte nach § 105 JGG zur Anwendung von Jugendstrafrecht gelangen, nur wenig bekannt ist. Zwar gebe es inzwischen, so *Neubacher*, beginnend bei den „Marburger Richtlinien“ etliche Kriterienkataloge, die für die Entscheidung herbeigezogen werden könnten. Ob und auf welche Weise diese die Entscheidung tatsächlich beeinflussten, sei seines Wissens in jüngerer Zeit aber kaum untersucht worden.

Etliche Diskussionsteilnehmer ergänzten *Neubachers* Ausführungen zur Rückfälligkeit von Heranwachsenden. Zunächst wurde noch einmal der Befund herausgestrichen, dass die allgemeine Rückfallrate für die 20- und die 21-Jährigen nahezu identisch sei, so dass es keine deutlichen Belege für die Annahme gebe, dass die unterschiedliche Sanktionspraxis – ob nach JGG oder StGB – einen Effekt auf die Le-

¹ BVerfGE 116, 69 (90).

galbewährung habe.² Ein methodisches Problem bestehe allerdings darin, dass nicht bekannt sei, inwieweit diese Aussagen durch die unterschiedliche Eintragung von Einstellungsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG einerseits und §§ 153 ff. StPO andererseits verzerrt würden; zu berücksichtigen sei, dass die allgemeinen Einstellungsvorschriften §§ 153 ff. StPO zum Teil auch bei der Anwendung von Jugendstrafrecht für anwendbar gehalten würden. In der weiteren Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass eine Sonderauszählung in Nordrhein-Westfalen und Sachsen zu dem Ergebnis geführt habe, dass sich die staatsanwaltschaftliche Einstellungsquote in den beiden Ländern um durchschnittlich 13 % erhöhe, wenn man auch die jugendstaatsanwaltschaftlichen Erledigungen nach § 153 Abs. 1 und § 153a Abs. 1 StPO berücksichtige. Auch bei diesen Werten ließen sich im Übrigen nicht unerhebliche regionale Schwankungen beobachten.³

Ebenfalls zu Wort meldete sich ein Vertreter des österreichischen Bundesministeriums für Justiz und wies auf eine Gesetzesänderung in Österreich zum 1.1.2016 hin.⁴ Die Rechtsstellung Heranwachsender, also 18- bis unter 21-Jähriger, die in Österreich „junge Erwachsene“ hießen, sei nunmehr abschließend im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Der Gesetzgeber habe damit dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass sich die grundsätzlichen Bedürfnisse der jungen Erwachsenen sehr an den Bedürfnissen Jugendlicher orientierten und die Phase des Heranwachsens nicht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres abgeschlossen sei. Ohne dass es noch eine Differenzierung gebe, wie sie das deutsche Recht in § 105 JGG kenne, würden die meisten Regelungen des JGG unterschiedslos auf sämtliche jungen Erwachsenen für anwendbar erklärt (§ 19 öJGG). Soweit Freiheitsstrafe verhängt werden dürfe, richte sich das Mindestmaß nach der Strafdrohung für Jugendliche, das Höchstmaß liege bei 15 Jahren (§ 19 Abs. 1 öJGG). Mit dem Gesetz seien im Übrigen auch sog. Sozialnetzkonferenzen rechtlich verankert worden, die einen neuen Ansatz der Sozialarbeit darstellten (§ 29e österr. Bewährungshilfegesetz). Der Ansatz ziele darauf ab, das soziale Umfeld des jungen Menschen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Es gebe zwei Typen von Sozialnetzkonferenzen, die im Zusammenhang mit der Verhängung von Untersuchungshaft und der Entlassung aus der Strafhaft zum Tragen kommen könnten (§§ 17a, 35a öJGG). Das neue Instrument sei auch bei den Straftaten anwendbar, die von jungen Erwachsenen begangen würden.

Die Diskussion zu dem Referat von Höynck konzentrierte sich vor allem auf das Projekt zum Warnschussarrest. Nachgefragt wurde, ob sich der Warnschussarrest nach den Projektergebnissen eher als ein Instrument darstelle, mit dem das Jugendstraf-

² Vgl. Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski 2014, 326 f.

³ Vgl. Kleinbrahm 2015, 342 ff.

⁴ JGGÄndG 2015 v. 28.12.2015, öBGBI. I, Nr. 154.

rechtssystem verschärft worden sei, oder eher als Instrument, mit dem unnötig vollstreckte Jugendstrafen verhindert würden. *Höynck* bekannte, dass die Unterscheidung für einzelne Fälle anhand der Daten nicht zu treffen sei, da die Akten nicht alle Einzelheiten der Fälle dokumentierten und auch nur allgemein und nicht auf den jeweiligen Einzelfall bezogen erhoben worden seien. Ein Disput entspann sich um die Frage, welche Schlussfolgerungen aus den in der Untersuchung ausgewerteten schriftlichen Urteilsgründen abzuleiten seien. *Höynck* hatte kritisiert, dass die Begründungen zur Anwendung des Warnschussarrestes zum Teil nur oberflächlich abgefasst worden seien und sich in Einzelfällen sogar in der bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes erschöpften. Dem wurde entgegengehalten, dass die Begründungen in den Urteilen nicht für die Wissenschaft geschrieben würden, sondern das Ergebnis des Verfahrens, insbesondere auch der mündlichen Verhandlung widerspiegeln; angesichts der vielfältigen Belastungen der Justiz sei es anmaßend, wenn von der Wissenschaft eine Begründungstiefe gefordert werde, die von den Verfahrensbeteiligten nicht erwartet werde. In der Rechtspraxis stelle sich Vieles anders dar als es sich aus dem Gesetz ergebe; hieraus dürfe nicht geschlossen werden, dass die Akteure unqualifiziert oder nicht engagiert seien.

Obwohl *Höynck* in ihrem Referat dergleichen auch gar nicht behauptet, sondern lediglich ihre empirisch fundierten Beobachtungen zur Qualität der Urteilsbegründungen mitgeteilt hatte, musste an dieser Stelle manches ungeklärt bleiben, weil die Diskussion aus Zeitgründen abgebrochen wurde. Bedauerlich ist, dass deshalb auch nicht mehr über *Höyncks* an den Anfang ihres Referates gestellten wissenschaftstheoretischen Ausführungen zu den strukturellen Bedingungen gesprochen werden konnte, unter denen Forschungen wie das Projekt zum Warnschussarrest durchgeführt werden (müssen). Angesichts der immer wieder beschworenen Notwendigkeit einer starken empirisch-kriminologischen Forschung als Grundlage für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik wäre *Höyncks* Kritik an den Schwierigkeiten, denen diese Forschung praktisch ausgesetzt ist, eine breitere Diskussion zu wünschen gewesen.

Literatur

- Hohmann-Fricke, S./Jehle, J.-M./Palmowski, N.* (2014). Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen. RdJB 62, 313 – 327.
- Kleinbrahm, A.* (2015). Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren. Münster.